



► Nr. VO/2024/12883
öffentlich

Lübeck, 09.01.2024

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Katja Maria Schindler (E-Mail: katjamarie.schindler@luebeck.de Telefon: 122 - 6310)

Antwort auf mündl. Anfrage des AM Michelle Akyurt betr. Anhörungsverfahren Nutzungsuntersagung HGH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.01.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.01.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mündliche Anfrage des AM Michelle Akyurt (CDU) im Hauptausschuss am 28.11.2023:

„Frau Akyurt fragt, ob das Verfahren zur Prüfung einer Nutzungsuntersagung der Senior:inneneinrichtung Heiligen-Geist-Hospital mittlerweile mit einem Bescheid abgeschlossen sei.“

Antwort:

Das Anhörungsverfahren ist formell noch nicht abgeschlossen. In der gutachterlichen Stellungnahme des beauftragten Prüfmengenieurs waren seinerzeit noch ausstehende, als notwendig aufgeführte Maßnahmen bis Ende 2023 abzuarbeiten und deren Umsetzung schriftlich zu bestätigen.

Nach Ablauf der von der Bauaufsicht mit Übersendung der Gutachterlichen Stellungnahme gesetzten Rückäußerungsfrist bis 13.10.2023 lagen zwei Stellungnahmen vor: eine von der Stiftung in Vertretung Herrn RA Hunnekuhl und eine weitere von Herrn Wadehn als Betreiber der SIE, der für eine befristete Übergangszeit die Weiternutzung von Teilen des Koberghauses wünscht (bis ein Umzug in die vom Prüfmengenieur bestätigten Kernbereiche des HGH möglich ist).

Diese beiden Stellungnahmen bzw. die eingegangenen Nachweise werden in Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem externen Prüfmengenieur derzeit geprüft. Ein Ergebnis dieses Prüfauftrages wird im Laufe des Januar 2024 erwartet.

Da der Betreiber und die Stiftung nachgewiesen haben, den Auflagen des Prüfmengenieurs nachzukommen, besteht aktuell keine Grundlage/keine Notwendigkeit für weitere ordnungsbehördliche Schritte seitens der Bauaufsicht.

Nach Prüfung der kompletten Nachweise kann dieses Verfahren dann (voraussichtlich) abgeschlossen werden.
Ein Bescheid ist hierfür nicht erforderlich, die Bauaufsicht wird dann mit einer schriftlichen Mitteilung die Beteiligten informieren.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen